



Stadt Brakel

Kreis Höxter

Kernstadt

Bebauungsplan Nr. 1

2. Änderung

„Vitusstraße/Sepkerweg“

**Begründung,
textliche Festsetzungen und Hinweise**

Stand Juli 2019

Behördenbeteiligung

Offenlegungsexemplar

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Teil A	2
1. Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans	2
2. Plangebiet und Umgebung	3
3. Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	4
4. Verhältnis zum Flächennutzungsplan	5
5. Konzept und Planung	6
5.1 Städtebauliche Konzeption	6
5.2 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Baugestaltung	6
5.3 Denkmalschutz	6
5.4 Verkehrserschließung	6
5.5 Versorgung	7
5.6 Abwasserentsorgung	7
5.7 Vorbeugender Brandschutz	7
5.8 Artenschutz	7
6. GRÜNORDNUNGMAßNAHMEN	8
6.1 Eingriffe in Natur und Landschaft	8
7. Durchführung	8
Teil B	9
Textliche Festsetzungen	9
Hinweise	9
Auszug aus dem Bebauungsplan	10
Anlage ASP	11

Teil A

1. ANLASS FÜR DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS

Die Stadt Brakel hat Anfang der 1960-er Jahre den Durchführungsplan Nr. 1 für den Bereich nordwestlich der Innenstadt von Brakel zwischen der Nieheimer Straße bzw. dem Wirtschaftsweg zur Annenkapelle (Annenweg) im Süden bzw. Westen und der Brucht im Osten und dem Wirtschaftsweg im Bereich des Annenbrunnens (Oldenburgweg) im Norden aufgestellt.

Dieser Plan umfasst die (Wohn-) Bebauung an den Straßen Pahlenwinkel, Vitusstraße, Sepkerweg plus den Bereich bis zur Annenkapelle und das Gelände der Fa. FSB nördlich der Nieheimer Straße mit der dazwischenliegenden Wohnbebauung. Hinzu kommen die Freiflächen im Bereich der Annenkapelle und westlich der Brucht.

Der momentan gültige Bebauungsplan setzt im Wesentlichen Wohngebiete für die Bereiche Sepkerweg, Vitusstraße und Pahlenwinkel fest. Für das Gelände der Fa. FSB ist ein Gewerbegebiet festgesetzt worden. Die nicht zur Bebauung vorgesehenen Flächen sind ebenso wie die im Überschwemmungsgebiet gelegenen Freiflächen als private Grünflächen ausgewiesen.

Dieser Bebauungsplan ist 2007/2008 in einer ersten Änderung für den Bereich nördlich der Vitusstraße bzw. östlich der Straße Pahlenwinkel überarbeitet worden.

Anlass für diese Änderung des Durchführungsplans war der schlechte Ausbauzustand des Sepkerwegs. Weiterhin ist festgestellt worden, dass die vorhandene Straße abweichend von den Festsetzungen des gültigen Bebauungsplans und der bestehenden Katastergrenzen verläuft. Die Stadt Brakel beabsichtigte daher, den Sepkerweg entsprechend den bauleitplanerischen Vorgaben und der bestehenden, vom Kataster abweichenden Lage der Straße auszubauen. In diesem Zusammenhang sollte am Ende des Sepkerwegs eine Wendemöglichkeit geschaffen werden. Gleichzeitig sollten in diesem Bereich weitere Wohngebäude entstehen können.

Des Weiteren hatten sich die Überschwemmungsgrenzen geändert. Dies musste bei der Ausweisung der Baugebiete und den überbaubaren Grundstücksflächen entsprechend berücksichtigt werden.

Entlang der Straße Pahlenwinkel und im südlichen Bereich des Sepkerwegs waren noch einige Baulücken vorhanden. Durch die Ausweisung von zusätzlichen überbaubaren Grundstücksflächen sollten diese Baulücken durch eine zusätzliche Wohnbebauung geschlossen werden.

Die vorgesehene Verbindung zwischen dem Sepkerweg und der Straße Pahlenwinkel wurde nicht mehr für erforderlich gehalten und dementsprechend zurückgenommen.

Das Plangebiet zur 2. Änderung befindet sich im Nordwesten der Brakeler Innenstadt, unmittelbar nördlich der Nieheimer Straße und westlich der Straße Pahlenwinkel und umfasst die Flurstücke 108 und 109 in der Flur 26, Gemarkung Brakel.

Für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 setzt dieser momentan eine private Grünfläche und eine öffentliche Verkehrsfläche (Straße) fest.

In diesem Bereich befinden sich ein Einfamilienwohnhaus und ein gehölzbestandener Gartenbereich. Die derzeit bestehende verkehrliche Anbindung der Straße Pahlenwinkel an die Nieheimer Straße liegt abweichend von den Festsetzungen des Bebauungsplans weiter östlich und wird von Norden kommend in gerader Linie auf die Nieheimer Straße geführt. Die im Bebauungsplan vorgesehene Verkehrsfläche verläuft über das vorhandene Gebäude und den Gartenbereich.

Seitens der Stadt Brakel besteht kein Interesse mehr daran, die Verkehrsführung in diesem Bereich entsprechend den Festsetzungen des gültigen Bebauungsplans umzusetzen. Daher kann die Festsetzung der öffentlichen Verkehrsfläche im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 nun zurückgenommen werden, da hierfür kein Bedarf mehr gesehen wird. Gleichzeitig kann der vorhandene bauliche Bestand planungsrechtlich abgesichert werden.

Des Weiteren kann südlich des bestehenden Einfamilienhauses im Rahmen einer Nachverdichtung ein zusätzliches Baugrundstück zur Verfügung gestellt werden.

Um die oben genannten Ziele zu erreichen, sind die Festsetzungen des momentan gültigen Bebauungsplans daher für diesen Teilbereich überarbeitungsbedürftig. Sie ermöglichen z.Zt. in diesem Bereich keine geordnete städtebauliche Entwicklung. Die Gewährleistung der weiteren städtebaulichen Entwicklung und Ordnung erfordert somit die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 in der Kernstadt.

Mit der Änderung des Bebauungsplans soll auch eine Maßnahme der Innenentwicklung ermöglicht werden. Hierunter sind eine Nachverdichtung und die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum und die Anpassung der verkehrlichen Anbindung an den vorhandenen Bestand zu verstehen.

2.

PLANGEBIET UND UMGEBUNG

Das Plangebiet zur 2. Änderung befindet sich im Nordwesten der Brakeler Innenstadt, unmittelbar nördlich der Nieheimer Straße und westlich der Straße Pahlenwinkel und umfasst die Flurstücke 108 und 109 in der Flur 26, Gemarkung Brakel.

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich ein Wohnhaus und ein gehölzbestandener Gartenbereich mit einem kleinen Gewächshaus.

Unmittelbar östlich des Plangebiets verläuft die Straße Pahlenwinkel. Dahinter schließt sich Wohnbebauung an den Straßen Pahlenwinkel und Vitusstraße an. Südlich grenzt die Nieheimer Straße an den Geltungsbereich an. Südlich davon schließt sich weitere Wohnbebauung an. Westlich bzw. nordwestlich gibt es bis zum Annenweg Freilandflächen, die als Gartenbereich oder Grünland genutzt werden.

Unmittelbar nördlich befindet sich ein Gebäudekomplex, der aus einem Wohngebäude, einem Stall, einer Scheune und einer Garage besteht. Auf dieser ehemaligen Hofanlage werden schon seit ca. 7 Jahren keine Tiere mehr gehalten. Der Stall dient inzwischen als Abstellmöglichkeit für Maschinen und Geräte. Daran schließen sich ein unbebautes Grundstück, welches momentan als Grünland genutzt wird, und weitere Wohngebäude an.

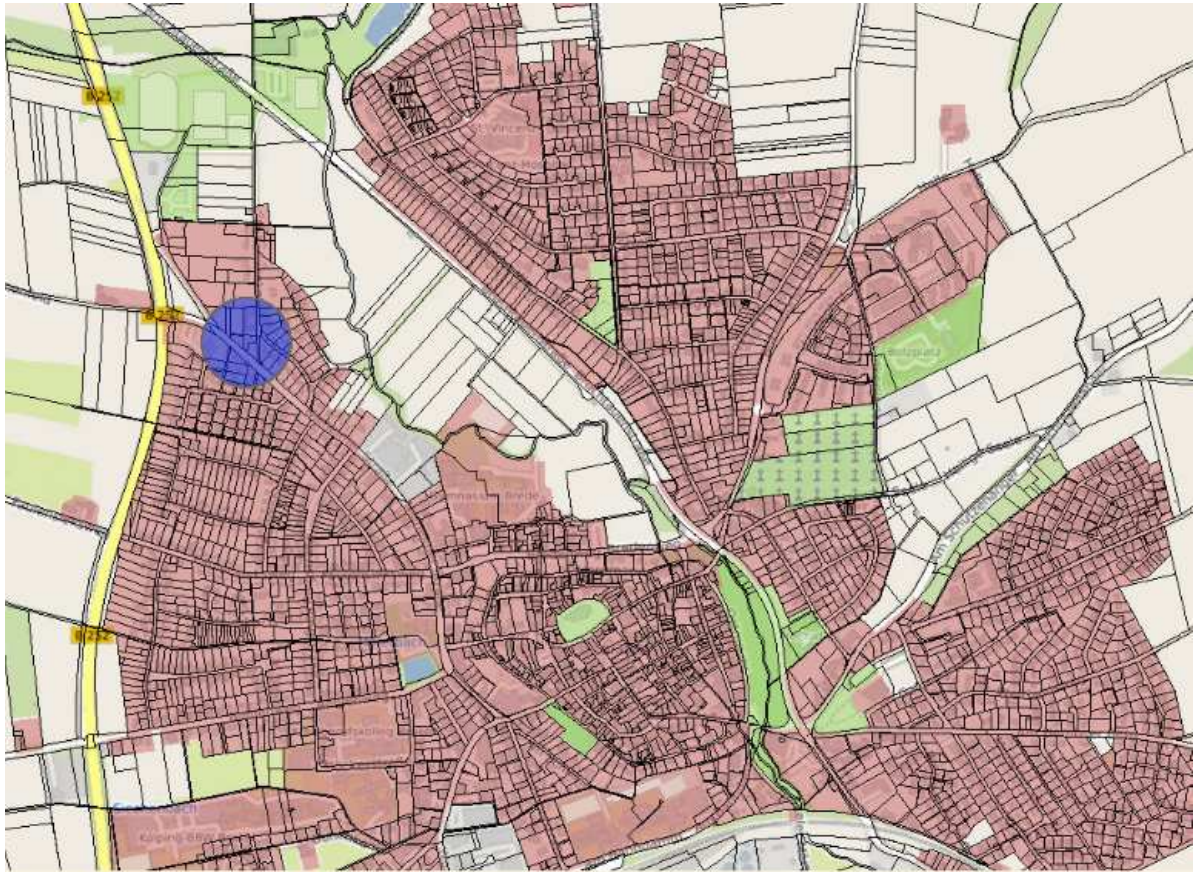
Insgesamt ist das Umfeld durch Wohnnutzung und den angrenzenden Grünbereich geprägt.

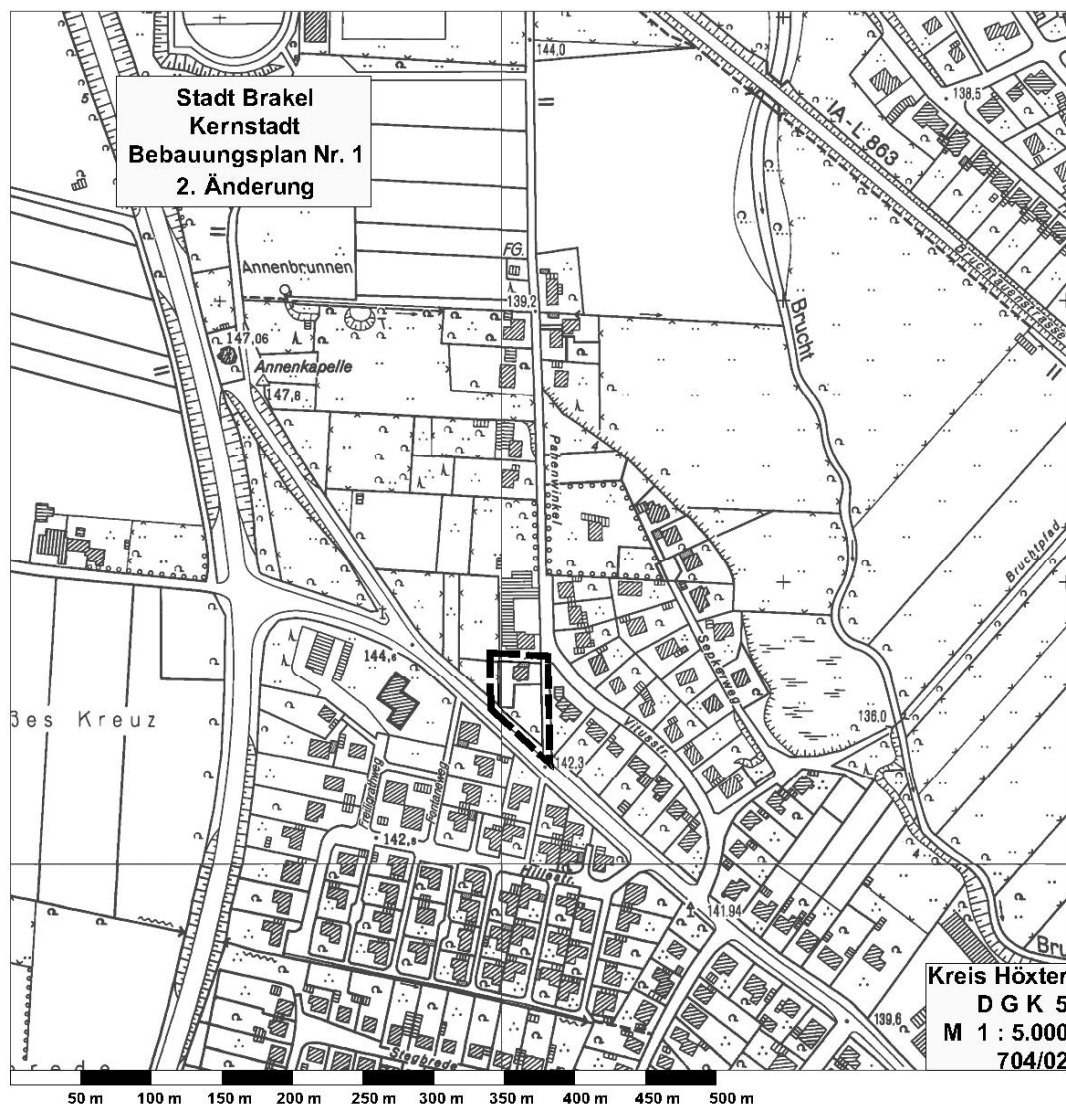
3. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit der oben beschriebene Bereich möglichst kurzfristig einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zugeführt werden kann, hat der Bauausschuss der Stadt Brakel in seiner öffentlichen Sitzung am 03.06.2019 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1, 2. Änderung in der Kernstadt aufzustellen.

Mit der Ausarbeitung des Entwurfes dieses Bebauungsplans ist die Abteilung Bauen und Planen des Kreises Höxter beauftragt worden. Der 1.364 m² große Geltungsbereich des Bebauungsplans ist Teil der Gemarkung Brakel, Flur 26 mit den Flurstücken 108 und 109.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in einer Übersichtskarte ohne Maßstab und der Deutschen Grundkarte (DGK 5 ohne Maßstab) dargestellt.





4. VERHÄLTNIS ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN und SCHUTZAUSWEISUNGEN

Die im Bebauungsplan vorgesehene Fläche für ein Allgemeines Wohngebiet ist im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Brakel als Wohnbaufläche dargestellt. Somit wird dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung getragen.

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Landschaftsschutz-, Wasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Überschwemmungsgebiet. Das Vorhandensein von Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen ist nicht bekannt.

5.**KONZEPT UND PLANUNG****5.1****Städtebauliche Konzeption**

Der vorhandene bauliche Bestand soll planungsrechtlich abgesichert und die planungsrechtlich festgesetzte Verkehrsführung durch das Plangebiet an den Bestand angepasst werden. Des Weiteren kann südlich des bestehenden Einfamilienhauses im Rahmen einer Nachverdichtung ein zusätzliches Baugrundstück zur Verfügung gestellt werden. Mit der Änderung des Bebauungsplans wird eine Maßnahme der Innenentwicklung ermöglicht. Hierunter sind eine Nachverdichtung und die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum und die Anpassung der verkehrlichen Anbindung an den vorhandenen Bestand zu verstehen.

5.2**Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Baugestaltung**

In Anlehnung an den bestehenden Bebauungsplan Nr. 1 und die anschließende Wohnbebauung wird als Art der baulichen Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

Für das Allgemeine Wohngebiet wird an den im § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen nichts geändert. Die in Abs. 3 genannten Ausnahmen „Betriebe des Beherbergungsgewerbes“, „sonstige nicht störende Gewerbebetriebe“, „Anlagen für Verwaltungen“, „Gartenbaubetriebe“ und „Tankstellen“ werden gem. § 1 Abs. 6 Ziff. 1 BauNVO nicht zugelassen.

Durch die gewählte Nutzungsart wird eine zeitgemäße ruhige Wohnbebauung ermöglicht und Rücksicht auf die vorhandene Nutzung in der Nachbarschaft genommen.

Im Plangebiet sind Vorhaben im Rahmen der offenen Bauweise als Einzel- oder Doppelhaus in zweigeschossiger Bauweise zulässig. Die Grundflächenzahl wird mit 0,4 und die Geschossflächenzahl mit 0,8 festgesetzt. Damit ist eine gute Ausnutzbarkeit der Grundstücke gewährleistet. Die Gebäudehöhen werden in den Textlichen Festsetzungen geregelt.

5.3**Denkmalschutz**

Es ist nicht auszuschließen, dass bei den Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde, wie Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien o. ä., entdeckt werden. Diese sind nach den §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen der Stadt Brakel oder dem Amt für Bodendenkmalpflege in Bielefeld anzuzeigen, und die Entdeckungsstätte ist 3 Werktage im unveränderten Zustand zu erhalten. Durch den v. g. Hinweis soll sichergestellt werden, dass ggf. bisher unbekannte Bodendenkmale der Nachwelt nicht verloren gehen. Baudenkmale sind von der Planung nicht betroffen.

5.4**Verkehrerschließung**

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Straße Pahlenwinkel. Der Neubau von Erschließungsstraßen ist nicht vorgesehen.

5.5**Versorgung**

Der Anschluss der Grundstücke im Geltungsbereich an das Elektrizitäts-, Fernmelde- und Wasserversorgungsnetz der Kernstadt wird gewährleistet.

5.6**Abwasserentsorgung**

Durch die Änderung des Bebauungsplans ergeben sich hinsichtlich der Abwassersituation keine Änderungen zum gültigen Bebauungsplan.

Nach § 44 Landeswassergesetz (LWG) i.V.m. § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) soll Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. § 55 Abs. 2 WHG eröffnet durch die Ausgestaltung als Sollvorschrift den zuständigen Behörden einen Entscheidungsspielraum, um den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort (z. B. bei bereits vorhandenen Mischkanalisationen in Baugebieten) Rechnung zu tragen.

Das Niederschlagswasser aus dem Plangebiet soll dem Regenwasserkanal in der Vitusstraße zugeleitet werden.

Das häusliche Schmutzwasser soll ungeklärt dem vorhandenen Schmutzwasserkanal in der Vitusstraße und dann anschließend der zentralen Abwasserbehandlung in der Kernstadt zugeführt werden.

5.7**Vorbeugender Brandschutz**

Aus brandschutztechnischer Sicht ist für das Baugebiet darauf hinzuweisen, dass Pflanzungen, Möblierungen und andere Gestaltungselemente so einzurichten sind, dass eine Behinderung der Feuerwehr ausgeschlossen ist.

5.8**Artenschutz**

Innerhalb des Plangebiets ist ein Wohnhaus mit Gartenbereich mit Gehölzen vorhanden. Die Fläche ist weder als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt, noch ist sie im Landesbiotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz verzeichnet. Besonders gesetzlich geschützte Biotopflächen (§ 62 LG NRW), FFH – oder Vogelschutzgebietsflächen, Naturschutzgebietsflächen oder sonstige ökologisch schutzwürdige Flächen (z.B. geschützte Landschaftsbestandteile) sind durch das Planvorhaben nicht betroffen. Naturdenkmale liegen ebenfalls nicht im Geltungsbereich und der unmittelbaren Umgebung.

Am 12. Dezember 2007 wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) novelliert und das deutsche Artenschutzrecht an europäische Vorgaben angepasst. Im BNatSchG ist festgesetzt, dass in allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen sind, d.h. es ist die Betroffenheit der streng geschützten Arten und der besonders geschützten Arten einschließlich der europäischen Vogelarten zu prüfen und die Erheblichkeit der Betroffenheit zu bewerten.

Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten sind weder im Plangebiet noch in der unmittelbaren Umgebung (Radius 300 m) nach dem Fachinformationssystem @linfos des LANUV bekannt.

Da aber innerhalb des Plangebiets ein Gehölzbestand vorhanden ist, besteht die Möglichkeit, dass Fledermäuse, Vögel oder Insekten ihre Quartiere in den Baumhöhlen haben könnten. Deshalb ist im Vorfeld einer Baumbeseitigung durch einen Sachverständigen zu untersuchen, ob innerhalb des Baumbestandes dauerhaft geschützte Lebensstätten vorhanden sind. Ggfs. sind hierzu Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen i.S.d. § 44 Abs. 5 BNatSchG vorzunehmen. Somit wird sichergestellt, dass durch das geplante Vorhaben keine Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten ausgelöst werden (s. Anlage ASP).

6.

GRÜNORDNUNGMAßNAHMEN

6.1

Eingriffe in Natur und Landschaft

Durch die Aufstellung eines Bebauungsplans werden in der Regel Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Die dadurch vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft sind grundsätzlich nach den Bestimmungen des § 1a BauGB auszugleichen. Ein Ausgleich ist nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB jedoch nicht erforderlich. Die Eingriffe gelten als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Somit erübrigen sich Ermittlungen zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.

7.

DURCHFÜHRUNG

Der Aufstellung dieses Bebauungsplans liegen die Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S 3634) und die hierzu ergangenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zugrunde.

Da nicht zu erwarten ist, dass durch die Aufstellung dieses Bebauungsplans und durch seine Verwirklichung jemand in wirtschaftlichen oder sozialen Belangen benachteiligt wird, erübrigt sich die Aufstellung eines Sozialplanes i. S. v. § 180 BauGB.

Das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 wird gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Mit der Änderung des Bebauungsplans soll eine Maßnahme der Innenentwicklung ermöglicht werden. Hierunter sind eine Nachverdichtung und die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum und die Anpassung der verkehrlichen Anbindung an den vorhandenen Bestand zu verstehen.

Der vorliegende Bebauungsplan setzt eine zulässige Grundfläche i.S.d. § 19 Abs. 2 BauNVO fest, die weniger als 20.000 m² beträgt. Der Bebauungsplan begründet auch keine Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben nach dem UVPG oder nach Landesrecht. Eine Beeinträchtigung von FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten ist nicht gegeben.

Höxter, den 19.08.2019

Brakel, den

KREIS HÖXTER
Der Landrat
- Abteilung Bauen und Planen -
Im Auftrag:

STADT BRAKEL
Der Bürgermeister

Michael Engel

Teil B

Textliche Festsetzungen:

gem. § 9 Baugesetzbuch, § 89 Landesbauordnung NW

Art der baulichen Nutzung

1. Festgesetzt wird ein **Allgemeines Wohngebiet (WA)** i.S. von § 4 (BauNVO).
Zur Art der baulichen Nutzung wird gem. § 4 BauNVO i.V.m. § 1 BauNVO Folgendes bestimmt:

allgemein zulässig:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

nicht zulässig:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen

Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baugestaltung, Nebenanlagen

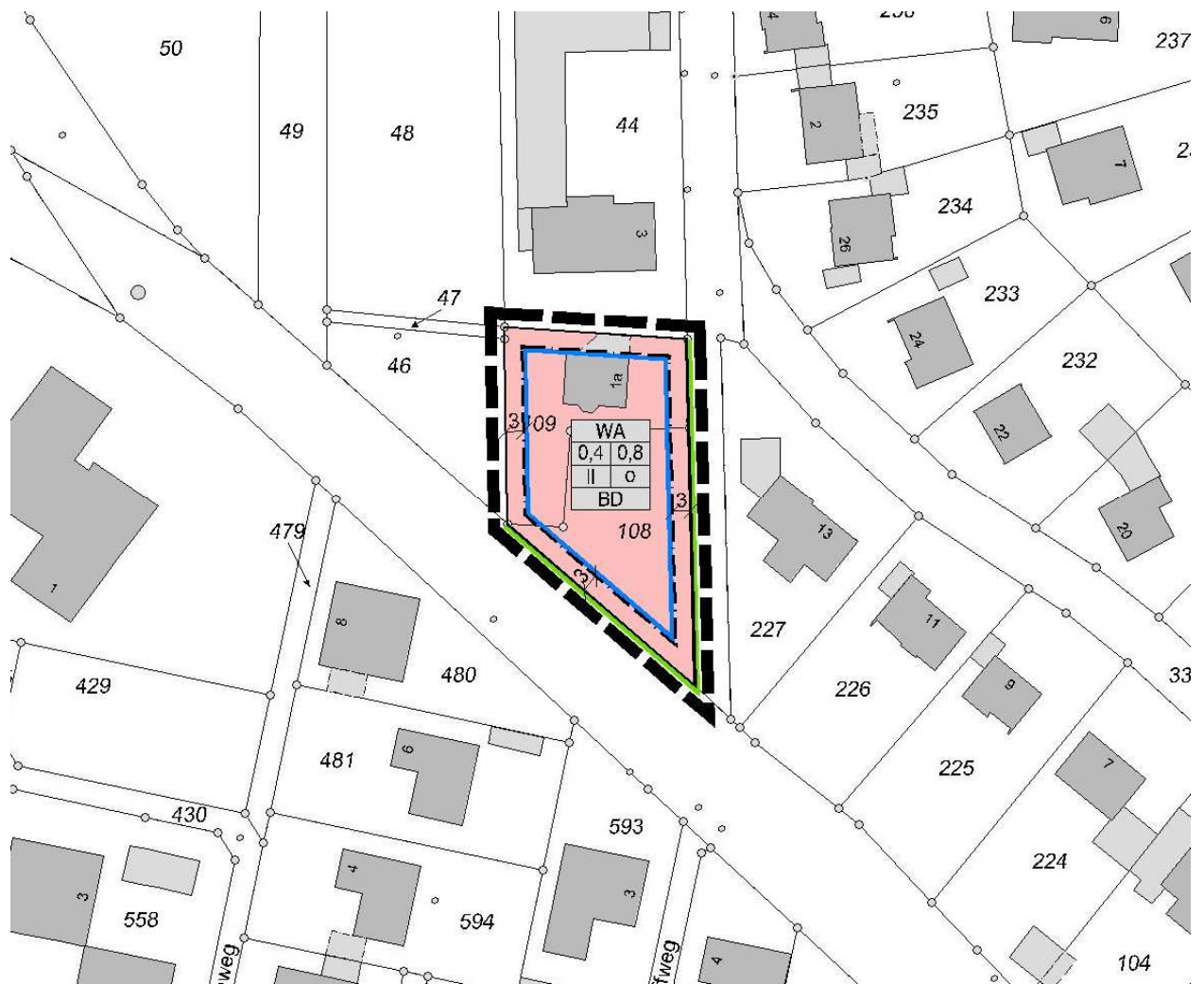
2. Die in diesem Bebauungsplan festgesetzte Höhe ist die max. Gebäudehöhe. Als max. Gebäudehöhe gilt das Maß von der Geländeoberfläche im rechnerischen Mittel bis zum höchsten Punkt des Gebäudes. Bei hängigem Gelände gilt das Maß von der Geländeoberfläche im rechnerischen Mittel an der zum Hang orientierten Gebäudeseite bis zum höchsten Punkt des Gebäudes. Die max. Gebäudehöhe beträgt 8,50 m. Bei der Errichtung von haustechnischen Nebenanlagen, wie Schornsteinen, Antennenanlagen, Klimatechnik o.ä., sind hinsichtlich der festgesetzten Gebäudehöhe Ausnahmen zulässig. Geländeoberfläche ist die natürliche Geländeoberfläche, im Übrigen die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung ergibt.
3. Im Geltungsbereich sind die Gebäude im Rahmen der offenen Bauweise als Einzel- oder Doppelhäuser gem. § 22 Abs.2 BauNVO zu errichten.
4. Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 4 BauGB auf den nicht-überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig. Ausgenommen hiervon sind lediglich Elektrizitäts- und Fernmeldeverteilerschränke, Trafostationen sowie Nebenanlagen bis insgesamt 30 m³ umbauten Raum pro Baugrundstück.
5. Garagen und Carports sind auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Hinweise:

1. Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien u.ä.) entdeckt werden, ist nach den §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen die Entdeckung unverzüglich der Stadt Brakel oder dem Amt für Bodendenkmalpflege, Bielefeld, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte 3 Werktage im unveränderten Zustand zu erhalten.

2. Nach den bisherigen Erfahrungen ist nicht auszuschließen, dass im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans Munitions-Einzelfundstellen auftreten können. Aus diesem Grunde sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollte bei den Erdarbeiten Munition aufgefunden werden bzw. verdächtige Gegenstände oder Bodenverfärbungen auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit unverzüglich einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe bei der Bezirksregierung Arnsberg mit Sitz in Hagen zu benachrichtigen.

Auszug aus dem Bebauungsplan



Anlage ASP

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Bebauungsplan Nr. 1, 2. Änderung Kernstadt, Stadt Brakel
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Brakel
Antragstellung (Datum):	Juli 2019
<i>Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Änderung B-Plan; Umwandlung einer privaten Grünfläche in ein Allgemeines Wohngebiet, Anpassung an den vorhandenen baulichen Bestand. Beseitigung von Gehölzen unter Berücksichtigung des Artenschutzes (Inaugenscheinnahme durch Sachverständigen)</i>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <i>Begründung:</i> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein	
<i>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i>	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.	
<i>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.</i>	